

# Delikts- und Schadensrecht

## Einheit 1: Überblick



Martin Fries, LMU München





## Beispiel: Wer haftet für den wilden Tesla?

Ein autonom fahrender Tesla schießt beim Überholen auf der A9 einen Jaguar von der Piste. Die Jaguarfahrerin kommt mit einem gehörigen Schrecken davon.

- Kann die Jaguarfahrerin den erforderlichen Reparaturbetrag verlangen, auch wenn dieser den Wiederbeschaffungswert übersteigt?
- Hat sie einen Anspruch auf Schmerzensgeld?
- Gegen wen kommt überhaupt ein Schadensersatzanspruch in Betracht?
- Was ändert sich, wenn sich herausstellt, dass der Hersteller den Tesla bewusst auf „proaktives Fahren“ programmiert hat?



## Deliktsrecht und Schadensrecht

### Deliktsrecht

- §§ 823 – 853 BGB
- Haftungsbegründung
- Haftungsgründe:
  - Verschulden
  - Gefährdung
- Alternative: Versicherung des Opfers

### Schadensrecht

- §§ 249 – 255 BGB
- Haftungsumfang
- Schadenselemente
  - Materielle Schäden
  - Immaterielle Schäden
  - Strafschaden?



## Termine in 2016

- 20. Oktober 2016: Einführung
- 27. Oktober 2016: Benannte Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB
- 3. November 2016: Sonstige Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB
- 10. November 2016: Haftungsbegründende Kausalität
- 17. November 2016: Rechtswidrigkeit und Verschulden
- 24. November 2016: Schadensarten
- 1. Dezember 2016: Haftungsausfüllende Kausalität
- 8. Dezember 2016: Schadensausgleich im Mehrpersonenverhältnis
- 15. Dezember 2016: Kollektivschäden
- 22. Dezember 2016: § 823 Abs. 2 BGB



## Termine in 2017

- 12. Januar 2017: §§ 824-826 BGB
- 19. Januar 2017: §§ 830-839a, 849, 850 BGB
- 26. Januar 2017: Haftung nach StVG
- 2. Februar 2017: Produkthaftung, Umwelthaftung, Sachverständigenhaftung
- 9. Februar 2017: Verjährung, Beweislast, Prozessuales



## Literatur

- **Lehrbücher**
  - Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, 6. Aufl. 2014
  - Kötz/Wagner, Deliktsrecht, 13. Aufl. 2016
  - Medicus/Brand, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 6. Aufl. 2017
- **Fallbücher**
  - Grigoleit/Riehm, Schuldrecht IV, 2011
- **Skript** von Dr. Clemens Latzel:  
[http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/l/latzel/lehrveranstaltungen\\_latzel/delikts\\_und\\_schadensrecht/index.html](http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/l/latzel/lehrveranstaltungen_latzel/delikts_und_schadensrecht/index.html)
- Aktuelle Rechtsprechung: <http://www.jurablogs.com/topic/deliktsrecht>



## Vertragsrecht – Bereicherungsrecht – Deliktsrecht?

### Vertragsrecht

- Regelt privatautonom eingegangene Sonderverbindungen
- Rechtsfolgen aus Vertrag oder Gesetz

### Bereicherungsrecht

- Schöpft inopportune Vorteile ab („Billigkeitsrecht“)
- Rechtsfolgen allein aus dem Gesetz

**Welche Aufgabe bleibt für das Deliktsrecht?**



## Geschichte des Deliktsrechts

- Nach dem Grundsatz des *casum sentit dominus* bleibt der Eigentümer auf zufällig eintretenden Schäden sitzen
- **Ausnahme:** Das Gesetz gewährt ihm einen Anspruch auf Ersatz der eingetretenen Schäden; dieser war zunächst an Vorsatz gekoppelt
- **Problem:** Seit der Industrialisierung entstehen Schäden immer häufiger ohne Vorsatz  
→ Einführung eines Verschuldenserfordernisses zur Vermeidung uferloser Haftung, so etwa in § 25 des Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen

**Eisenbahngesetz 2.0  
für autonome Gegenstände im Internet der Dinge?**





## § 25 des Preußischen Eisenbahngesetzes (1838)

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender, Zufall nicht zu betrachten.



## Funktionen des Deliktsrechts





## Kompensationsfunktion

- Kompensation für **materielle** Schäden
  - Beispiel: Operationskosten
- Kompensation für **immaterielle** Schäden
  - Beispiel: Schmerzensgeld
- Die **Grenze der Kompensation** ist durch das Deliktsrecht selbst *negativ definiert*
  - Beispiel: Das Vermögen als solches ist im Grundsatz vom Schutz des Deliktsrechts nicht erfasst

**Die Kompensationsfunktion ist  
eine zentrale Funktion des Deliktsrechts.**



## Risikozuweisungsfunktion

- **Kehrseite der Kompensationsgrenzen** ist die Zuweisung von Risiken auf potenzielle Schädiger oder potenzielle Opfer
- Die ökonomische Theorie sucht nach dem ***superior risk bearer***:
  - Aus wessen Sphäre kommt das Risiko?
  - Wer kann das Risiko besser kontrollieren (*cheapest cost avoider*)?
  - Wer kann ein Risiko besser versichern?
- **Aber:** Vorrang der vertraglichen Risikozuweisung?  
Bejahend LG Ellwangen v. 10. Juni 2016, 5 O 385/15,  
<http://bit.ly/2dePNKT>, zum Anspruch einer VW-Käuferin auf Schadensersatz aus § 826 BGB

**Die Risikozuweisung durch das Deliktsrecht folgt aus der Begrenzung der Kompensationsfunktion.**



## Genugtuungsfunktion

- Ein deliktsrechtlicher Schadensersatzanspruch rechtfertigt sich nur in besonderen Fällen aus der Notwendigkeit einer Genugtuung für das Opfer
  - Beispiel: Schmerzensgeld infolge wiederholter **Beleidigung** als „Blöde Kuh“, „Asoziales Pack“, „Hexe“ etc. (OLG Frankfurt am Main v. 7. Juli 2009, 16 U 15/09, <https://openjur.de/u/302388.html>)
  - Beispiel: Schmerzensgeld infolge Abdruck privater Fotos eines Kleinkinds in einer Illustrierten, Verletzung des **Allgemeinen Persönlichkeitsrechts** (BGH v. 5. Oktober 2004, VI ZR 255/03, <https://openjur.de/u/173009.html>)

**Die Genugtuung spielt im Deliktsrecht als Nebenfunktion eine Rolle.**



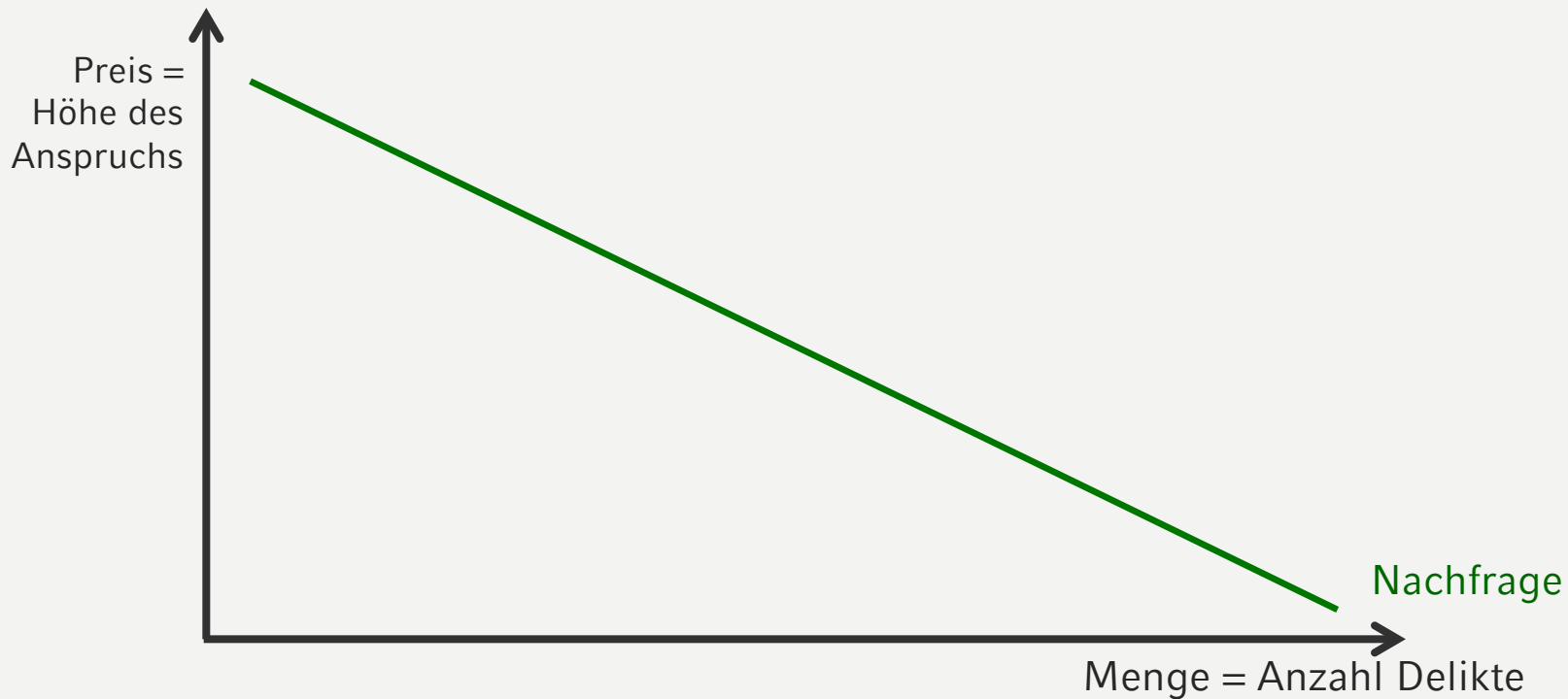
## Verhaltenssteuerung, Präventionsfunktion

- Gesamtwirtschaftliche Kosten von Schadensfällen sollen durch **Internalisierung externer Effekte** minimiert werden
  - Beispiel: Wer als Autofahrer eine Ölspur hinterlässt, muss für die Folgen dieser Externalität nur einstehen, wenn die darauf ausrutschende Radlerin einen Anspruch auf Schadensersatz hat
- Das setzt für die Verursacher externer Effekte einen **Anreiz zu geringerer Aktivität und/oder größerer Sorgfalt**
  - Beispiel: Deliktisch belangbare Autofahrer werden tendenziell weniger fahren und/oder auf eine robuste Ölwanne achten
- Aber: **Begrenzung** der Präventions- durch die Kompensationsfunktion!

**Deliktsrecht steuert das Verhalten der Rechtssubjekte und verhindert Schäden, indem es den Schädiger zahlen lässt.**



## Präventivwirkung des Deliktsrechts



**Das Verhältnis zwischen Anspruchshöhe und Anzahl der Delikte entspricht im Grundsatz dem 2. Nachfragegesetz.**



## Straffunktion

- Andere Rechtsordnungen nutzen deliktischen Schadensersatz zur Bestrafung des Schädigers bzw. zu effektiverer Prävention
  - Beispiel: *Punitive damages* in den USA
- Der BGH argumentiert zur Begründung einer Deliktshaftung gelegentlich damit, dass ein Verhalten **sonst sanktionslos bliebe**
  - BGH v. 19. Juli 2016, VI ZR 75/15, <https://openjur.de/u/894701.html>
- Dennoch ist man sich überwiegend einig, dass das Strafen dem Strafrecht vorbehalten ist
  - Arg.: Die Durchsetzung des Deliktsrechts steht ohnehin im Belieben der Geschädigten

**Dem Deliktsrecht kommt keine Straffunktion zu.**





## Anwendbarkeit des Deliktsrechts

- Deliktischer Anspruch erwächst aus einem *gesetzlichen Schuldverhältnis*
- Vorsicht: **Sperrwirkung des § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB** für Ansprüche des Eigentümers gegen den unrechtmäßigen Besitzer
  - **Ausnahme § 992 BGB**: Verschärfte Haftung desjenigen, der sich den Besitz durch verbotene Eigenmacht oder eine Straftat verschafft hat
  - **Ausnahme § 826 BGB**: Nach hM wird § 826 BGB von der Sperrwirkung nicht erfasst
  - **Ausnahme Fremdbesitzerexzess im Zweipersonenverhältnis**: Teleologische Reduktion des § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB, damit der unrechtmäßige Fremdbesitzer nicht schlechter steht als der rechtmäßige Fremdbesitzer



## Deliktsfähigkeit

- Bei **Störungen der Willensbestimmung**, § 827 BGB:
  - Grundsätzlich nicht verantwortlich = nicht deliktsfähig
  - Bei selbstverschuldetem Alkoholgenuss etc.: Fahrlässigkeitshaftung
- Für **Kinder** gilt ein altersabhängig gestuftes Modell, § 828 BGB:
  - 0-6 Jahre: Nicht verantwortlich = nicht deliktsfähig
  - 7-9 Jahre: Nicht verantwortlich für fahrlässig verursachte Schäden bei Unfall unter Beteiligung von Kfz, Schienen- oder Schwebebahn, ansonsten abhängig von der individuellen Einsichtsfähigkeit
  - 10-17 Jahre: Verantwortlich nur bei individueller Einsichtsfähigkeit  
→ Notwendig ist **ein gewisses Verantwortungsgefühl**

**Bei Kindern hängt die Deliktsfähigkeit i.d.R. von der individuellen Einsichtsfähigkeit ab; ggf. haften aber die Eltern nach § 832 BGB.**



## Billigkeitshaftung Deliktsunfähiger

- Unter bestimmten Bedingungen haften nach § 829 BGB **auch Deliktsunfähige**:
  - Aufsichtspflichtige Dritte (z.B. Eltern nach § 832 BGB) fallen beim Schadensersatz aus
  - Billigkeit *gebietet* einen Schadensausgleich, insb. bei **wirtschaftlichem Gefälle** zwischen Schädiger und Opfer
  - Keine Beeinträchtigung des eigenen Unterhalts und der Pflichten des Schädigers zum Unterhalt Anderer
- Beispiel: BGHZ 127, 186,  
[http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/bghez127\\_186.htm](http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/bghez127_186.htm):  
Verkehrsunfall infolge einer epileptischen Dämmerattacke
- Achtung: § 829 kann **auch bei nicht fahrlässigem Verhalten** des Schädigers greifen, vgl. BGHZ 39, 281: Stöckchenwurf beim Ritterspiel



## Sonderbehandlung deliktischer Ansprüche

- **§§ 273 Abs. 2 Hs. 2, 1000 S. 2 BGB:** Kein Zurückbehaltungsrecht bei Verwendungsersatzansprüche für einen Gegenstand, der durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt wurde
- **§ 393 BGB:** Keine Aufrechnung gegen Ansprüche wegen vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
  - Telos: Verhinderung von Selbstjustiz gegen Zahlungsunwillige bzw. Zahlungsunfähige
- **§§ 1441 Nr. 1, 3, 1463 Nr. 1, 3 BGB:** Während der Gütergemeinschaft entstandene deliktische Verbindlichkeiten bzw. Kosten zugehöriger Rechtsstreitigkeiten trägt der Schädiger im Innenverhältnis allein
- **§ 850f Abs. 2 ZPO:** Vollstreckung einer deliktischen Forderung auch unter die Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO



## § 823 Abs. 1 BGB als zentrale Anspruchsgrundlage

„Wer **vorsätzlich oder fahrlässig**

das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges **Recht** eines anderen **widerrechtlich verletzt**,

ist dem anderen zum Ersatz des

**daraus entstehenden**

**Schadens**

verpflichtet.“

Verschulden

Rechtsgutsverletzung

(bestehend aus Erfolg, Handlung, haftungsbegründender Kausalität)

Haftungsausfüllende  
Kausalität

Schaden



Schadensersatzpflicht



## Prüfungsschema für § 823 Abs. 1 BGB

1. Verletzungserfolg
2. Verletzungshandlung
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität
8. Sonstiges, insbesondere Mitverschulden



**Nächster Termin: 27. Oktober 2016, 8.15 Uhr**

- Folien als pdf unter [http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries\\_engel\\_martin/index.html](http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/index.html)
- Podcast erreichbar ebendort oder auf iTunes LMU
- Feedback gerne an martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de oder anonym über <http://bit.ly/10AAjle>